Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Gemarkung 79362 Forchheim;

Neuausweisung einer Sonderbaufläche "Wander- und Schutzhütte"

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes "Nördlicher Kaiserstuhl" hat am 17.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht vom 08. Juli 2024 bis einschließlich 12. August 2024 im Rathaus, Marktplatz 6, 79346 Endingen, Zimmer Nr. 7 sowie im 2. OG, Treppenhaus von Montag bis Freitag, vormittags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie nachmittags Dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr während den Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Entwurf kann ferner auch auf der Homepage der Stadt Endingen unter https://www.endingen.de/de/rathaus-und-buergerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Bau eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

1.1. Umweltbericht mit folgenden Themenblöcken:

Beschreiben des Vorhabens, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, Bestandsaufnahme und Bewertung, Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes, Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten, Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung.

- 1.2. und folgenden umweltbezogenen Informationen:
- a) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:
- Informationen zur Beeinträchtigung/dem Verlust der Funktionen des Bodens für die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" sowie als "Filter und Puffer für Schadstoffe" und als "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf".
- b) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:
- Ínformationen zur potentiellen Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben bzw. der Möglichkeit, dass Regenwasser in angrenzenden Flächen zu versickern.
- c) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:
- Informationen zu möglichen Lärm- und Schadstoffbelastungen durch die temporären/zeitweisen Nutzung der Fläche.
- d) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:
- Informationen zur Beeinträchtigung der überwiegend naturschutzfachlich geringwertigen Biotoptypen
- Informationen zur möglichen Beeinträchtigung von wertgebenden Arten (potentielles Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten) im Hinblick auf Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

- e) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Informationen über die Beeinträchtigung des insgesamt strukturarmen Landschaftsbildes im Bereich der Fläche.
- f) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter Informationen zu möglichen Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Anliegerverkehr.
- g) mit folgenden Informationen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
- Informationen über im Umfeld des Vorhabens vorhandene Schutzgebiete (geschützte Biotope, Vogelschutzgebiet gemäß LUBW). Informationen aus dem Regionalplan über die Lage des Vorhabens in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen sowie der Lage innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur

Während der Auslegungsfrist können –schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Gemeindeverwaltungsverband Nördl. Kaiserstuhl, Marktplatz 6, 79346 Endingen, Zi. Nr. 7 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht während der Auslegungsfrist angegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. eingestellt ist.

Endingen, den 28. Juni 2024

Tobias Metz Verbandsvorsitzender

